

## Steuertipp für Unternehmer und Selbständige: Bürokratie-Entlastung bei Kleinbetragsrechnungen bis 250€ rückwirkend zum 01. Januar 2017.

---

Rückwirkend zum Januar 2017 änderte sich im Rahmen der Bürokratieentlastungsgesetzgebung die Regelung zum Nachweis von Kleinbetragsrechnungen: Diese werden als solche nunmehr anerkannt, wenn sie die Rechnungshöhe 250 € statt bisher 150 € unterschreiten. Auf Kleinbetragsrechnungen müssen weniger Angaben gemacht werden. Z. B. können der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers entfallen. Ab einem Rechnungsbetrag von 250,00 € müssen alle gebotenen Rechnungsangaben enthalten sein, sonst wird die Berechtigung zum Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger negiert. Die Anforderungen für Angaben auf Rechnungen werden in § 14 Abs. 4 UStG geregelt. Ausnahmen sind im Versandhandel zu finden: Die Kleinbetragsregelung findet (§ 3c UStG) da bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG) sowie bei der Umkehr der Steuerschuld in Fällen des § 13b UStG keine Anwendung.

**Der leistende Unternehmer ist gesetzlich verpflichtet eine korrekte Rechnung auszustellen, andernfalls empfehlen wir unseren Mandanten die Bezahlung zurück zu halten. Angenehm für leistenden und leistungsempfangenden Unternehmer ist, dass eine Rechnungsberichtigung nicht notwendig ist, wenn die 250 € Gesamtbetrag unterschritten werden.**

Eine Rechnung, die den Gesamtbetrag von 250 € nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten: Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung, das Entgelt sowie den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe. Weiterhin kann der anzuwendende Steuersatz - oder im Fall einer Steuerbefreiung - ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

In der Praxis gibt es Fallstricke: Hat die Rechnung ein Adressfeld und dieses wurde nur teilweise oder falsch ausgefüllt, dann kann der Vorsteuerabzug dennoch verwehrt werden, da dann seitens der Finanzverwaltung von einer nicht korrekt ausgestellten Rechnung im Sinne des § 33 UStDV ausgegangen werden kann.

**Fazit: Achten Sie als Leistungsempfänger darauf, dass bei Kleinbetragsrechnungen lediglich die Felder vorhanden sind, die nach § 33 UStDV vonnöten sind. Falls denn z. B. ein Adressfeld auf der Rechnung vorhanden ist, soll es gar nicht oder eben besser korrekt ausgefüllt sein.**

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler und Arbeitnehmer anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und der Rechtsprechung. Lassen Sie sich durch uns beraten.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich**

**GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich**

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)

